

RS Vwgh 1982/1/26 0577/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1982

Index

VwGG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1

AVG §9

VwGG §21 Abs1

VwGG §23 Abs1

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Wird im Falle einer fristgebundenen Verfahrenshandlung - wie zB einer VwGH-Beschwerde - erst nach Ablauf der Frist zwischen dem die Verfahrenshandlung Vornehmenden und der Person, für die diese Verfahrenshandlung vorgenommen werden soll (im Beschwerdefall: zwischen dem Rechtsanwalt, der die Beschwerde eingebracht hat, und der Kuratorin der Vollentmündigten), ein Vollmachtsverhältnis begründet (und nicht bloß ein schon früher - nämlich zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns - bestehendes Vollmachtsverhältnis nur nachträglich beurkundet), so vermag dies die Rechtswirksamkeit der Verfahrenshandlung nicht zu begründen (Hinweis E 14.6.1955, VwSlg 3781 A/1955, und vom 10.11.1964, VwSlg 6482 A/1964, B 7.11.1969, 0144/68, E 17.10.1973, 0615/73, und vom 23.10.1978, 0322/77).

Schlagworte

Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit Kurator Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters nachträgliche Vollmachtserteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1980000577.X03

Im RIS seit

23.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at